

Justizreform und Reform des Juristenausbildungssystems

TAKESHITA, Morio

In Juli 1999 wurde von der japanischen Regierung eine Kommission zur sogenannten Grossjustizreform eingesetzt. Die Aufgabe dieser Kommission lag darin, die von der Justiz zu spielenden und zu übernehmenden Rolle in der japanischen Gesellschaft im 21. Jahrhundert aufzuklären und aufgrund dessen erforderliche Massnahmen zur Erleichterung der Inanspruchnahme der rechtlichen Einrichtungen durch Bürger, zur Ermöglichung der zunehmenden Teilnahme der Bürger am gerichtlichen Verfahren, zur besseren Erfüllung der Verantwortung der Juristen und sonstige Massregeln zur Verstärkung und effektiven Organisierung der Grundlage vom Justizwesen vorzuschlagen.

Die Kommission legte am 12. Juni 2001 der Regierung ihren Schlussbericht vor. Unter verschiedenen, fast alle auf das Justizwesen bezügliche wichtige Probleme umfassenden Vorschlägen in diesem Bericht hält der Verfasser, der stellvertretender Vorsitzender der Kommission war, denjenigen zur Reform des Juristenausbildungssystems für besonders beachtenswert.

Der Bericht schlägt vor, das geltende System zur Ausbildung der Juristen gänzlich zu reformieren und in der Mitte des neuen Systems eine neue Organisation für Juristenausbildung einzurichten. Diese Organisation ist nach dem Vorschlag der Kommission als Fachhochschule auf der gehobenen Ebene über normale Fakultäten einer Universität einzuführen und dort sind ausschliesslich auf Ausbildung der Juristen orientierte Vorlesungen, Übungen und ferner Unterrichte zur Einführung in die Praxis vorzunehmen. Der Zweck dieser Reform ist darin zu finden, dass man damit die sozusagen Bevölkerung der Juristen wesentlich vermehren und zugle-

ich ihre Leistungsfähigkeiten noch erhöhen will. Die Einführung des Systems von der Fachhochschule für Juristenausbildung ist im Jahre 2004 zu erwarten. Wenn man aber diese Reform verwirklichen will, muss man genaue Lehrpläne für neu einzurichtende Juristenfachhochschule vorbereiten und ausserdem gegenwärtige Lehrpläne der juristischen Fakultäten revidieren, um sie dem neuen Juristenausbildungssystem anzupassen. Der Verfasser untersucht in diesem Aufsatz, was man als Lehrpläne für Juristenfachhochschule entwerfen und wie man bisherige Lehrpläne der juristischen Fakultäten ändern soll.

The Right to Life and the Death Penalty Abstract

YAMAUCHI, Toshihiro

Article 13 of the Constitution of Japan prescribes that the right to life shall be the supreme consideration in legislation and in other governmental affairs, to the extent that it does not interfere with the public welfare. Article 31 prescribes that no person shall be deprived of life or liberty, nor shall any other criminal penalty be imposed, except according to procedure established by law. And, Article 36 prescribes that the infliction of torture by any public officer and cruel punishment are absolutely forbidden.

The Supreme Court of Japan have held consistently that the death penalty is constitutional according to these articles. And, majority of the constitutional scholars have supported the decision of the Supreme Court. But, this essay raises the question against these interpretations. It thinks the right to life the most important and this right shall be deprived of only when it is urgently necessary in order to save the life of someone else. But, the death penalty does not come under this case. The general deterrence which is one of the main justification for the death penalty by the Supreme Court has not been proved not only in Japan, but also in other countries. From this point of view, the death penalty should be regarded as the cruel punishment which is forbidden by Article 36. This essay concludes that this interpretation coincides with the spirit of the Japanese Constitution as well as the current tendency of the world to abolish the death penalty.

Die Doppelwirkungen

ONO, Shusei

In dieser Abhandlung handelt es sich um das Problem der sog. rechtlichen *Doppelwirkungen*. Dazu Kipp ausgeführt, daß der Schluß, ein bereits nichtiges Rechtsgeschäft könne nicht mehr durch Anfechtung vernichtet werden, auf einer in der Rechtswissenschaft unzulässigen gegenständlichen Anschauungsweise beruhe. Heute ist es die h. Lehre, daß auch ein nichtiges Rechtsgeschäft angefochten werden kann, Aber die allgemeine Lehre ist bis in die neueste Zeit widersprochen worden. Es gibt zwar der Zustimmung, daß ein wegen Irrtums angefochtenes Rechtsgeschäft (in Japan unwirksames Rechtsgeschäft) noch wegen Betrugs oder Drohung angefochten werden kann, aber noch das Problem der Anordnung der Nebenwirkungen oder der Rangfolge der Anfechtungsgründe. Diese Abhandlung ist eine vergleichende Untersuchung der Doppelwirkungen und Gesetz- oder Anspruchskonkurrenz.

Parol Evidence Rule and the Theory of Jural Acts

TAKIZAWA, Masahiko

The common law countries are said to have no theory of jural acts (in German;Rechtsgeschäfts). Instead, the parol evidence rule decides the effects of an act, and, in this sence,it functions as the rule for jural acts. In this article,I will give a brief survey of the Wigmore's explanation of the parol evidence rule in his ON EVIDENCE, and show that it has much resemblance to German theory of jural acts. This casts some lights on the nature of jural acts and its history.

Esquisse de la conception de la représentation (1)

Une étude s'inspirant de «l'histoire de la
démocratie en France» par P.Rosanvallon

TADANO, Masahito

Aujourd'hui, il semble un peu banal de parler de «la crise» de la représentation démocratique, en particulier au Japon. La crise de la représentation, cependant, ne date pas récemment, mais de son origine même. Cette crise est apparue à la manière la plus radicale en France à cause de l'universalisme démocratique et de l'individualisme radical instauré par Révolution. En s'inspirant des trois ouvrages de Pierre Rosanvallon sur l'histoire du suffrage universel, de la représentation démocratique, et de la souveraineté populaire, nous envisageons «le malaise» de la représentation en France, notamment celui résultant de la tension entre l'unité politique et la diversité sociale (I). D'où points de vue très significatifs qui éclaireront divers conceptions ou principes constitutionnelles — la souveraineté de la nation, la souveraineté du peuple, régime semi-représentatif, représentation sociologique etc. Ils sont utiles aussi pour analyser une problématique japonaise autour de la crise ou le malaise de la démocratie représentative (II).

I Le malaise de la représentation dans l'histoire de la démocratie en France

1. D'abord, nous constatons l'origine du malaise de la représentation qui s'est enraciné en démocratie française avec Révolution de 1789. Le sacre de l'individu, conséquence de l'égalité politique, est, écartant toutes différences et rendant le sociale invisible, arrivé à la construction de la «Nation» abstraite. (à suivre)

„Doppelberufe“ am Lebensabend von Emilie Kempin-Spyri

YASHIKI, J. Rei

In diesem kleinen Aufsatz wird ein Zeitschriftenartikel gerade aus dem Abend des Lebens von der ersten europäischen Juristin Emilie Kempin-Spyri (1853–1901) mit den lebens- und krankengeschichtlichen Daten behandelt, wo sie gerade vor ihrem Nervenzusammenbruch eine konservative und scheinbar sogar reaktionäre Ansicht über die „Doppelberufe“ der verheirateten Frauen geäußert hat, indem sie den Zwiespalt und die Unverträglichkeit zwischen die häusliche und die berufliche Arbeiten nach ihrer eigenen bitteren Erfahrung behauptet hat. Wichtigste dabei ist auch hier, meines Erachtens, die Kritik an den damaligen Frauenrechtlerinnen, wer, nach Kempins Ansichten, überhaupt keine konkrete Erfahrung und keine nähere Überlegung von der wirklichen Schwierigkeit der Durchführung der „Doppelberufe(n)“ haben sollen.

Die Bewegung der Regulierung von elektromagnetischer Felder in Deutschland und Japan

TOBE, Masumi

In neuerer Zeit werden die Gesundheitseinwirkungen der elektromagnetischen Felder weltweit diskutiert. Insbesondere das Vorhandensein der athermischen Wirkung ist bis heute in gewissem Maße von epidemiologischen Studien festgestellt, aber von experimentellen Studien noch nicht ausreichend bewiesen. Einwirkungen elektromagnetischer Strahlungen sind sich nämlich durch viele Ungewißheiten ausgezeichnet. Dieser Beitrag hat darin Ziel, die Bewegung der Regulierung von elektromagnetischer Felder in Deutschland und Japan zu überblicken, sowie zugleich auf die Frage, die die Ungewißheit gegen das Rechtssystem richtet, und auf die Antwort des Rechtssystems seinerseits ein Licht zu werfen. In Deutschland, die naturwissenschaftliche Ungewißheit hat häufig zu aktuellen (oder potentiellen) Rechtsunsicherheiten bei Rechtssprechungen insbesondere im hochfrequenten Bereich geführt. Es ist dann Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchV) erlassen worden, die die klare Grenzwerte einhält, um die Rechtssicherheit zu schaffen. Dabei ist bemerkenswert, daß die Vorsorgepflicht des Betreibers trotz, ja wegen der intensiven Streitigkeiten über die Wirkung der niederfrequenten Felder vorgeschrieben ist. In Japan ist dagegen von der rechtlichen Regulierung bei den gleichen Situationen abgesehen. Darin dürfte man den Unterschied des Verhältnisses zwischen Recht und Naturwissenschaft in beiden Staaten finden.

Untersuchungen über das Strafzumessungsprinzip (1)

—unter Berufung auf straftheoretischer Perspektiven—

HONJO, Takeshi

Um eine konsequente und überzeugende Theorie der Strafzumessungsprinzips zu entwickeln, müssen wir stets die dahinter steckende Straftheorie erörtern. Denn das Prinzip muss einen rationalen Zweck haben, der dem modernen Staat angemessen ist und die Strafzumessung aufgrund des Schuldprinzips begrenzen kann. Das Strafzumessungsprinzip, das auf der absoluten oder relativen Theorie der Vergeltungsstrafe beruht, kann schwerlich die Vergeltung vom Zweck der Deliktvorbeugung klar unterscheiden und daher die Strafe aufgrund des Schuldprinzips begrenzen. Deshalb ist es unangemessen. Stattdessen ist ein Standpunkt, der auf einer Theorie der Zwecksstrafe beruht und das Schuldprinzip als externen Beschränkung akzeptiert, dem modernen Staat angemessen. Es ist aber zu befürchten, dass unter den Theorien der Zwecksstrafe die der spezialpräventiven Strafe eine ungerechte Ungleichheit der Strafen bedingen und so dem von der gesetzlichen Strafdrohung beabsichtigten generalpräventiven Effekt schaden. Daher sind sie ebenfalls unangemessen. Hingegen haben die Theorien der generalpräventiven Strafe negative Versionen (im heutigen Japan: *general deterrence*) und positive Versionen. Weil es aber den letzteren an Verifizierbarkeit der präventiven Effekt mangelt, ist zu befürchten, dass eine Vergeltungsperspektive sich dazu mischt. Hingegen berufen der negativen Versionen auf verifizierbaren Voraussagen, nämlich der künftigen Deliktsabschreckung, und ist somit als angemessen zu betrachten. Andererseits gibt es auch das Theorie der nachträglichen Erledigung, jedoch ist es fraglich, ob diese Theorie die Strafzumessung rational begrenzen kann. Des-

gleichen ist die Theorie der Wiedergutmachung als wichtig zu erwähnen, aber auch bei ihr ist zu befürchten, dass sie der Deliktvorbeugung schadet. Dennoch ist sie innerhalb eines bestimmten Umfanges zu erwägen. Schließlich wenden wir uns der Theorie der Tatproportionalität zu. Aus ihr kann nicht ein eindeutiges Strafzumessungsprinzip abgeleitet werden, so dass mit ihr die Strafzumessung starr zu werden droht. Aufgrund dieser Überlegungen komme ich zu dem vorläufigen Schulss, dass das Strafzumessungsprinzip sich auf die *general deterrence* gründen und durch das Schuldprinzip extern beschränkt werden soll.

Die Geschichte vom Rahmenvertrag und seine heutigen Bedeutungen

TERAKAWA, Yo

Die Vertragsparteien sind überhaupt in der Lage, in erster Linie einen Vertrag, der die Bedingungen zusammenfaßt, unter denen künftige Verträge abgewickelt werden sollen, zu abschließen. Das nennt sich den „Rahmenvertrag“. Und die Bedeutung vom Vertrag dieser Art nimmt immer noch parallel mit den verschiedenen neuartigen Vertragsformen (z.B. Vertragshändlervertrag, Franchisevertrag und Zuliefervertrag usw.) zu. Heute gibt es nicht so mehr Untersuchungen über den diesähnliche sogenannte „Grundvertrag (*kihon-keiyaku*)“ in Japan. Vor allem gibt es bisher so wenige Diskussionen über die Verhältnisse zwischen dem Rahmenvertrag und dem Grundvertrag. Auch in Deutschland ist die Forschung von diesem Rahmenvertrag wegen der Unklarheiten der Abgrenzung zwischen dem Rahmenvertrag und den anderen Vertragsarten (z.B. Rahmenvereinbarung im Sinne der AGBG § 2 II, Vorvertrag usw.) nicht so genug, obwohl der Begriff „Rahmenvertrag“ ist seit langem in der Rechtsprechung und Literatur bekannt. Der Verlauf ist jedoch neuerdings aufmerksam verfolgt. Zum Beispiel ist die funktionale Begriffsbildung oder die weitere Differenzierung vom Rahmenvertrag in der Literatur bemerkenswert. So, diese Abhandlung ist zuerst auf die Geschichte vom Rahmenvertrag gerichtet und macht seine heutigen Bedeutungen klar. Und dann kommt es zu seinen irgendeinen Hinweisen auf die japanischen Problemen über den Grundvertrag.